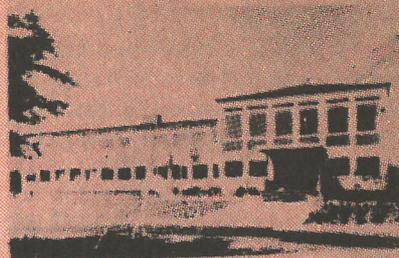


# Amtsblatt der Gemeinde Selfkant



Mitteilungsblatt der Gemeinde Selfkant

Herausgeber des Amtsblattes: Der Gemeindedirektor, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Tel.: 02456/499-0 Für den Inhalt verantwortlich: Der Gemeindedirektor. Druck und Verlag des Mitteilungsblattes: Rautenberg multipress-verlag GmbH. Das Amtsblatt kann bei der Rautenberg multipress-verlag GmbH, Postfach 16 65, 5210 Troisdorf im Abonnement bezogen werden. Den Bezugspreis entnehmen Sie der Kopfzeile. Das Amtsblatt kann sowohl beim Verlag als auch bei der Gemeinde gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Einzelpreis DM -, 60 zzgl. Vertriebskosten.

23. Jahrgang

FREITAG, den 3. Juli 1992

Nummer 27

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert der Gemeinde Selfkant vom 23.06.1992

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert (rechtsgültig seit dem 28.08.1987) zu ändern. Die 1. Änderungssatzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5411-27.91 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

#### 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert (rechtsgültig seit 28.08.1987) der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 1 - vom 23.06.1992 Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1991 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert vom 28.08.1987 zu ändern.

#### Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wer-

den gemäß den in der beigelegten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Die bisherige Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert vom 28.08.1987 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

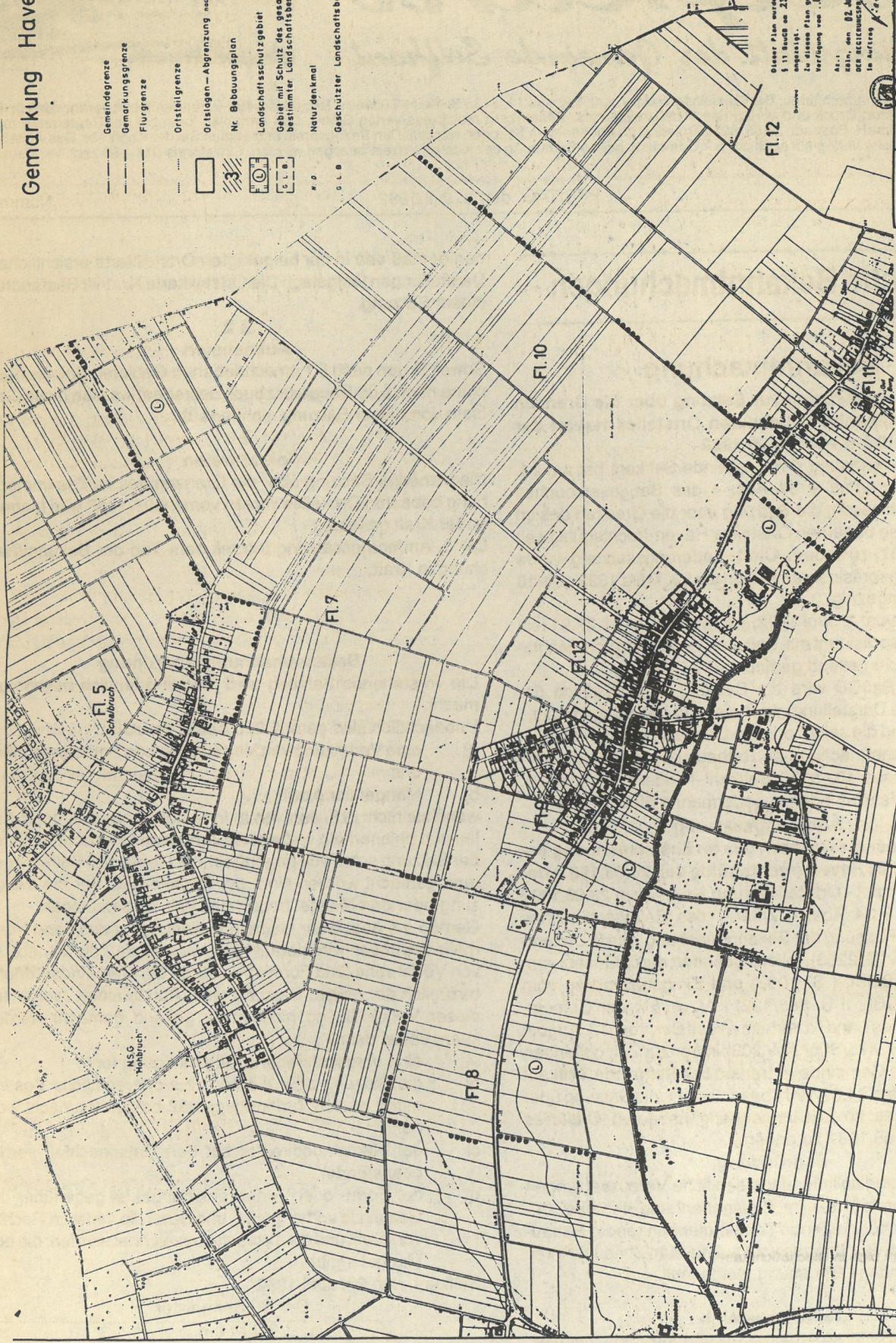
Selfkant, den 23. Juni 1992

Der Bürgermeister  
O t t e n

# Gemarkung Havert

Dienstkopie der Gemeinde Selfkant ...

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Ortsteilgrenze
- Ortslagen - Abgrenzung nach Par. 24.14 BauOB
- 3 Nr. Bebauungsplan
- Landesflächenschutzgebiet
- Gebiet mit Schutz des gesamten Bestands bestimmter Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmal
- G.L.B. Geschützter Landschaftsbestandteil



Fl. 12

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Buchst. a 23. März 1966... angefertigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 22. Juli 1966.

Am 1. März, den 02. Juli 1966  
DER BEZIRKSAMT  
in Ahrten

**SELFKANT**

HAVERT  
Gemeinde nach Par. 24. Hauptstadt

Ortsteilkarte 1:5000

28.02.62



1:5000

Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz

Vermaßungsamt

# Bekanntmachung

der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Süsterseel der Gemeinde Selfkant vom 23.06.1992

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Süsterseel (rechtsgültig seit dem 28.08.1987) zu ändern. Die 1. Änderungssatzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5411-30.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

## 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Süsterseel (rechtsgültig seit 28.08.1987) der Gemeinde Selfkant - Ortstellsatzung Nr. 13 - vom 23.06.1992

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1991 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Süsterseel vom 28.08.1987 zu ändern.

### Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigelegten Ortsteilkarte ersichtlichen

Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 13 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die bisherige Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Süsterseel vom 28.08.1987 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23. Juni 1992

Der Bürgermeister  
O t t e n



BITTE AUSSCHNEIDEN UND EINSENDEN AN:

Rautenberg multipress-verlag GmbH · Postfach 1665 · 5210 TROISDORF

# BESTELLSCHEIN

Hiermit bestelle ich das **MITTEILUNGSBLATT** für die Gemeinde Selfkant zur regelmäßigen wöchentlichen Lieferung.

Der empf. Endbetrag von DM 4,50 für 2 Monate wird vom Lieferer in einer Summe kassiert.

Name und Anschrift bitte in Blockbuchstaben schreiben:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:



## Bekanntmachung

### der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hillensberg der Gemeinde Selfkant vom 23.06.1992

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hillensberg (rechtsgültig seit dem 28.08.1987) zu ändern. Die 1. Änderungssatzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5411-28.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

#### 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hillensberg (rechtsgültig seit 27.02.1987) der Gemeinde Selfkant - Ortstellsatzung Nr. 16 - vom 23.06.1992

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1991 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hillensberg vom 27.02.1987 zu ändern.

#### Begründung

Die Ortstellsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 16 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Die bisherige Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hillensberg vom 27.02.1987 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung

oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23. Juni 1992

Der Bürgermeister

O t t e n

(Plan siehe Seite 8)

## Bekanntmachung

### der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stein der Gemeinde Selfkant vom 23.06.1992

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stein erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5401-40.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

#### Satzung

### über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stein der Gemeinde Selfkant - Ortstellsatzung Nr. 2 - vom 23.06.1992

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1992 die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stein beschlossen.

#### Begründung

Die Ortstellsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungs-

pläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23. Juni 1992

Der Bürgermeister

O t t e n

(Plan siehe Seite 9)

**Bekanntmachung**

**der Satzung über die Grenzen des Im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Isenbruch der Gemeinde Selfkant vom 23.06.1992**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Isenbruch erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5401-36.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht.

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Satzung**

**über die Grenzen des Im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Isenbruch der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 12 - vom 23.06.1992**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1992 die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Isenbruch beschlossen.

**Begründung**

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 12 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Ausnahmen**

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23. Juni 1992

Der Bürgermeister

O t t e n (Plan siehe Seite 10)

**Bekanntmachung**

**der Satzung über die Grenzen des Im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wehr der Gemeinde Selfkant vom 23.06.1992**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wehr erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5401-41.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Satzung  
über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Orts-  
telles Wehr der Gemeinde Selfkant - Ortstellsatzung Nr.  
15 - vom 23.06.1992**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1992 die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wehr beschlossen.

**Begründung**

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 15 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Ausnahmen**

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23. Juni 1992

Der Bürgermeister  
**O t t e n** (Plan siehe Seite 11)

**Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 14 - Schalbruch, zwischen Nordhang und Landwehr -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 29.01.1992 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

beschlossen, im Ortsteil Schalbruch für einen Teilbereich zwischen den Straßen "Am Nordhang" und "Zur Landwehr" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 14 mit der Bezeichnung "Schalbruch, zwischen Nordhang und Landwehr".

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Havert, Flur 5, Flurstücke:

- 28, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 230, 231, 232, 233, 249, 250, 261, 262, 300, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 335 und 108

(beim Flurstück Nr. 108 handelt es sich um eine Teilfläche der Straße "Zur Landwehr", gemessen vom Grenzstein zwischen den Grundstücken Nr. 35/36 und 49/55)

Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches wird vorstehender Beschluß öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, den 25. Juni 1992

Beemelmans  
Gemeindedirektor (Plan siehe Seite 12)

**Bekanntmachung**

**der Satzung der Gemeinde Selfkant über die Veränderungssperre im Ortsteil Schalbruch für den Bereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 14 - Schalbruch zwischen Nordhang und Landwehr - vom 25.06.1992**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.06.1992 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.01.1992 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Schalbruch einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Havert, Flur 5, Flurstücke:

- 28, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 230, 231, 232, 233, 249, 250, 261, 262, 300, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 335 und 108

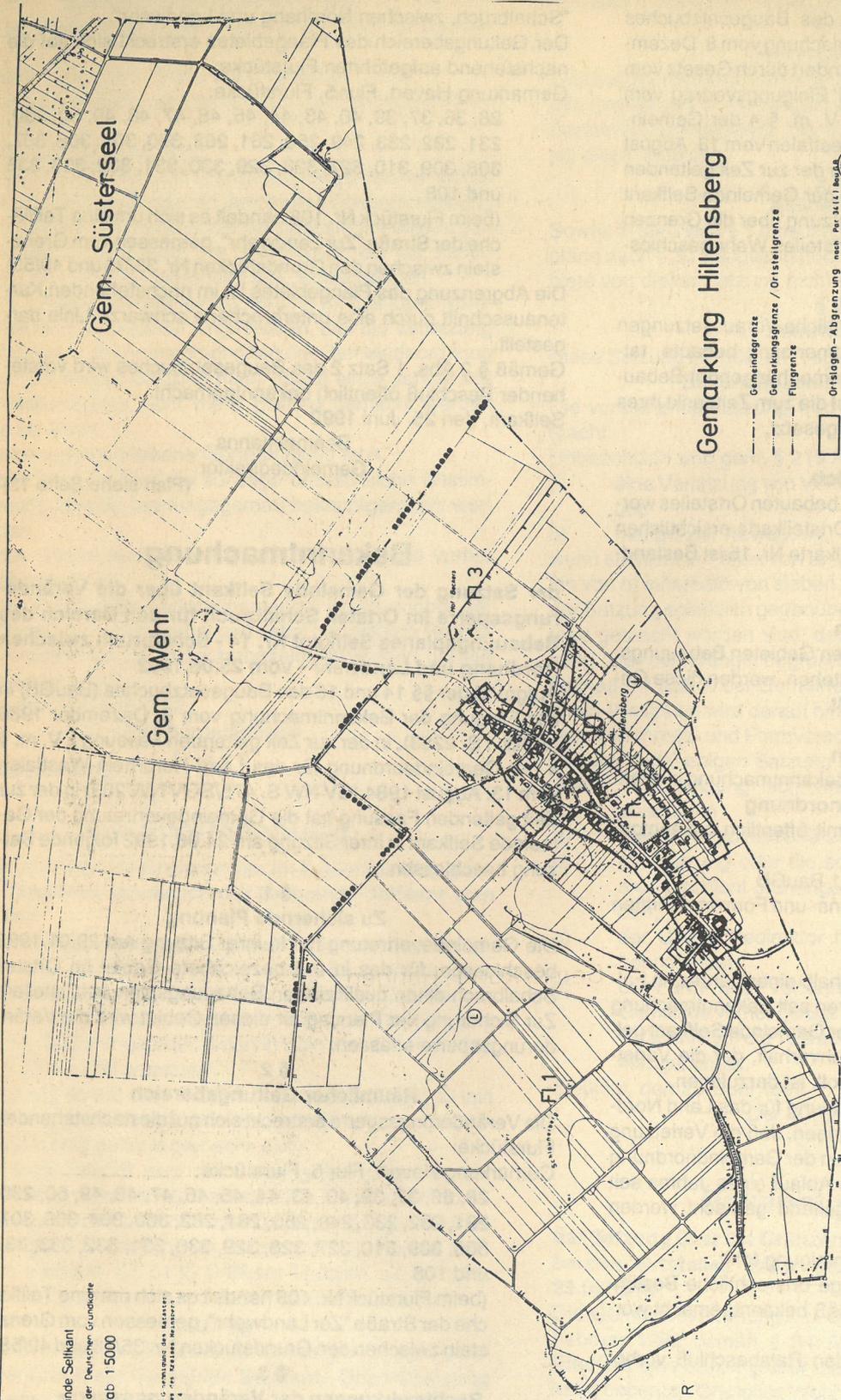
(beim Flurstück Nr. 108 handelt es sich um eine Teilfläche der Straße "Zur Landwehr", gemessen vom Grenzstein zwischen den Grundstücken Nr. 35/36 und 49/55)

**§ 3**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;



Gemeinde Selkant  
Zusammensetzung der Deutschen Grundkarte  
Maßstab 1:5000

VEREINIGTE KARTEN-UND VERMESSUNGS-AMT  
DES SAARLANDES  
VERGLEICHENDE VERMESSUNG  
VON 1911, Blatt Nr. 4

Gemarkung Hillemsberg

- Gemeindegrenze
- - - Gemarkungsgrenze / Ortsteilgrenze
- Flurgrenze

- Originalen-Abgrenzung nach Per 31.12.1931
- 1/10 Nr. Bebauungsplan
- ⊙ Landschaftsschutzgebiet
- ⊙ G.L.B.
- M.D. Naturdenkmal
- G.L.B. Geschützter Landschaftsbestandteil

Dieser Plan wurde erstellt  
am 23. Juli 1982...  
Zu diesem Plan gehört die  
Verfügung vom 02. Juni 1982...  
A.L.1  
vom 02. Juni 1982  
DER BEZIRKSREGIERUNG  
IN MERZING

Nr. 90/1559/82 HILLEMSBERG Gemeinde (nach Per. 31.12.1931)	
Name Art Größe Fläche Wert Datum 15.03.1981 Amt 16	Ortsteilarte 1:5000 Der GEMEINDE-DIREKTOR: J. W. ... Amtsdirektor: G. ...



1:5000  
Landvermessungsamt Merztingen  
Merztingen 1982  
Verfahren: Überholende Photogrammetrie  
Blatt Nr. 4

N I E D E R

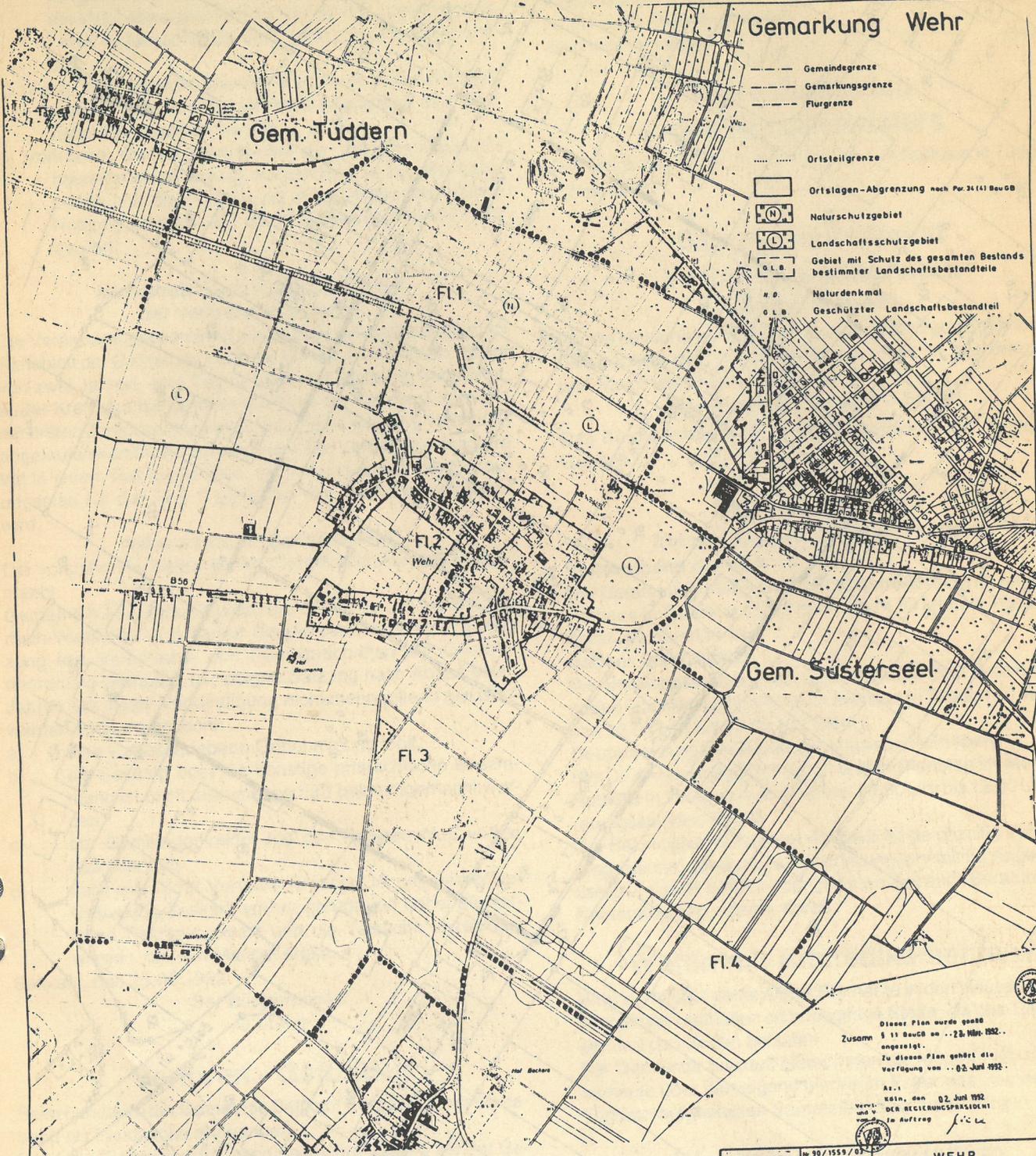
L A N D E





# Gemarkung Wehr

- Gemeindegrenze
- - - - - Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- ..... Ortsteilgrenze
- Ortslagen-Abgrenzung nach Par. 34 (4) BauGB
- ⊙ Naturschutzgebiet
- ⊙ Landschaftsschutzgebiet
- ⊙ Gebiet mit Schutz des gesamten Bestands bestimmter Landschaftsbestandteile
- N. D. Naturdenkmal
- G. L. B. Geschützter Landschaftsbestandteil



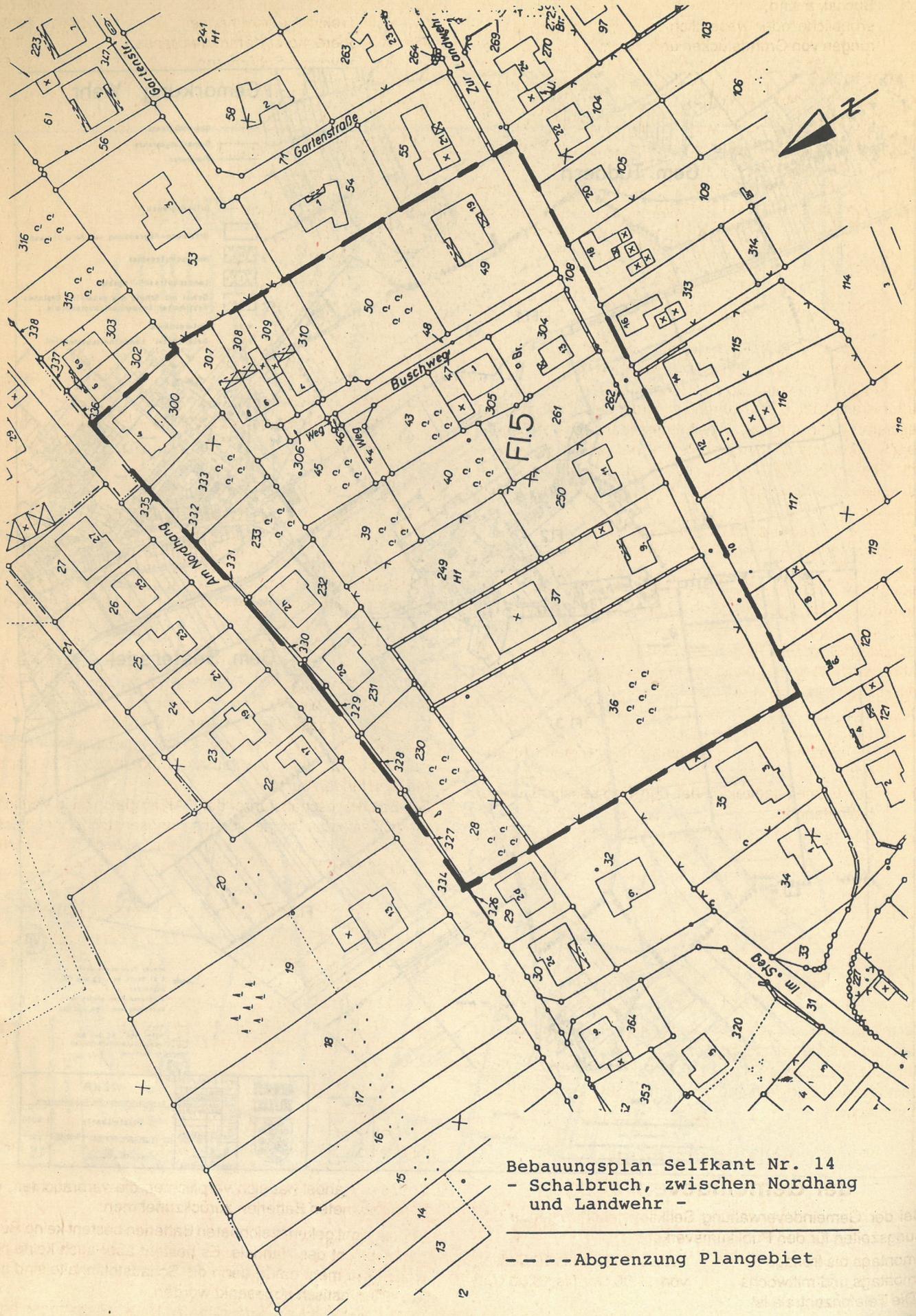
Dieser Plan wurde gemäß  
 § 11 BauGB am .. 23. März 1952 ..  
 angefertigt.  
 Zu diesem Plan gehört die  
 Verfügung vom .. 02. Juni 1952 ..

Als 1.  
 Köln, den 02. Juni 1952  
 Verw. und v.  
 im Auftrag

1:5000  
 Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
 Herabgegeben 1952  
 Nordrhein-Obervermessungsamt Hünfeldt, Raltheim und Hornumhausen  
 Auftrags-Nr. 10 2000/52



<b>GEMEINDE SELFKANT</b> 	Nr. 90/1559/02 WEHR Gemeindefall nach Par. 3a Hauptstatut Ortsteilkarte Der GEMEINDEDIREKTOR: <i>[Signature]</i>	1:5000 Nr. 15
	Name: HOFMANN Vorname: HUBERT Geburtsdatum: 10.08.1891 Geburtsort: ST. MARTIN	Name: HOFMANN Vorname: HUBERT Geburtsdatum: 10.08.1891 Geburtsort: ST. MARTIN



Bebauungsplan Selfkant Nr. 14  
- Schalbruch, zwischen Nordhang  
und Landwehr -

-----Abgrenzung Plangebiet

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 25.06.1992

Der Bürgermeister  
O t t e n

**Verloren - Gefunden**

Beim Fundbüro der Gemeinde Selfkant wurde ein Damenarmband als Fundsache abgegeben.

Der / Die Eigentümer(in) kann seine/ihre Rechte bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13 - Zimmer 2 - geltend machen.

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- Die Telefonzentrale ist
- montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, (mittwochs bis 16.30 Uhr),
- sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

besetzt.

In dringenden Fällen sind nach Dienstschluß für Sie erreichbar:

	<b>Tel.-Nr.</b>
Gemeindedirektor Beemelmans	02451 - 28 51
Gemeindeoberamtsrat/Kämmerer Jansen	7 37
Gemeindeamtmann Schürmann	12 66
- Leiter des Ordnungsamtes -	
Bauhofleiter Hoeker	34 37

**Sprechstunden des Bürgermeisters**

Dienstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus in Tüddern - Zimmer 29 -

**Bereitschaftsdienst  
Verbandswasserwerk  
Gangelt-Selkant**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nr. 02454 - 50 41**

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 5133 Gangelt.

**Sprechstunden fremder Dienststellen im Rathaus**

**Kreisverband der VDK**

Der Berater des VDK hält jeden dritten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern, in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Beratungsstunden ab.

**Barmer Ersatzkasse**

Die Beratungsstunden der BEK Geilenkirchen finden jeden ersten Donnerstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

**Deutsche Angestelltenkrankenkasse Heinsberg**

Die DAK Heinsberg führt jeden ersten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Beratungsstunden durch.

Der Bezirksgeschäftsführer der DAK ist gleichzeitig Versicherungsältester der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Berlin und führt während der gleichen Zeit auch Beratungen in Rentenangelegenheiten durch.

**Wohin mit Altmedikamenten?**

Bitte werfen Sie keine Altmedikamente in den Hausmüll. Auch Arzneimittel enthalten oft hochgiftige Stoffe, die das Trinkwasser und den Boden belasten.

Die Gemeinde Selfkant bietet Ihnen die Möglichkeit, Altmedikamente über den eigens hierfür im Foyer des Rathauses in Tüddern aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen.

**Wohin mit verbrauchten Batterien?**

Alle mit dem ISO-Symbol für Recycling gekennzeichneten Batterien können beim örtlichen Handel zurückgegeben werden. Der Handel hat sich verpflichtet, die verbrauchten, gekennzeichneten Batterien zurückzunehmen.

Für die nicht gekennzeichneten Batterien besteht keine Rücknahmepflicht des Handels. Es besteht aber auch keine Notwendigkeit mehr dafür, denn die Schadstoffinhalte sind mittlerweile drastisch abgesenkt worden.

So ist Quecksilber in den normalen Haushaltsbatterien heute entweder gar nicht oder nur noch in so geringen Mengen enthalten, daß die Batterien nicht für die Rücknahme gekennzeichnet werden müssen.

Nicht gekennzeichnete Batterien können problemlos mit dem normalen Hausmüll entsorgt werden.

## Sprechzeiten der Bundesknappschaft

Die Mitarbeiter der Bundesknappschaft führen folgende Sprechstunden durch:

### In Angelegenheiten der Krankenversicherung

Geschäftsstelle Hückelhoven,

Martin-Luther-Str. 9, Tel.: 0 24 33 - 83 90

montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

montags von 13.15 Uhr - 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr - 17.00 Uhr.

### In Angelegenheiten der Rentenversicherung

Verwaltungsgebäude Aachen,

Monheimsallee 22, Tel.: 0 24 1 - 18 24 - 0

montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags von 13.15 Uhr - 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr - 17.00 Uhr.

## Bereitschaftsdienst der Caritas

Die caritativen Dienste und Einrichtungen bieten für die Gemeinde Selfkant folgende Dienstleistungen an:

### - Häusliche Krankenpflege

alle Anfragen über:

Caritaspflegestation Geilenkirchen, Tel. 02451/24 26

Möglichkeit für persönliche Gespräche

Montag - Freitag 09.00 - 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Mitteilungen sind jederzeit mittels Anrufbeantworter zu hinterlassen.

### - Familienpflege

alle Anfragen über:

Caritaspflegestation Geilenkirchen, Tel. 02451/24 26

### - Fahrbarer Mittagstisch

alle Anfragen über:

Pfarrbüro St. Maria Himmelfahrt, Geilenkirchen, An St. Marien 4, Tel. 02451/27 24

### - Altenheim

Kloster "St. Josef" Biesenerweg 53, Selfkant-Höngen,

Tel. 02456/13 35

### - Allgemeine Sozialberatung

alle Anfragen über:

Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., Gangolfstraße 32, 5138 Heinsberg, Tel. 02452/30 66

## Bereitschaftsdienst des Grünen Kreuzes

### Pflegehilfsmittel/Mitgliedschaft

alle Anfragen über:

Grünes Kreuz, Herrn Heinz Moeller, Birder Straße, 5135 Selfkant-Höngen, Tel.: 02456/26 83

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß sich die im folgenden aufgeführten vom Krankenkassenverband Aachen zugelassenen Krankenschwestern und -pfleger zur Arbeitsgemeinschaft freiberufliche Krankenpflege e.V. zusammengeschlossen haben:

EDELMANN, Bärbel, Klapperstr. 23, 5140 Erkelenz,  
Tel. 02435 / 19 42

GOLL, Ludwig, Münsterstr. 257, 5100 Aachen,  
Tel. 0241/52 90 41

GOLNIK, Hanna, Tüschenbroich 37, 5144 Wegberg,  
Tel. 02434 / 26 15

HOPP, Maria, Kolpingstraße 18, 5112 Baesweiler,  
Tel. 02401 / 52 20 9

KRICHEL, Liane, Neußer Straße 59, 5172 Linnich,  
Tel. 02462 / 38 80

KUTZ, Jakob, Fuchsgasse 14, 5164 Nörvenich,  
Tel. 02426 / 42 97

KÜSTERS, Heinz, Am Wingert 111, 5160 Düren,  
Tel. 02421 / 61 98 9

POHL, Roswitha, Am Knozwinkel 10, 5160 Düren,  
Tel. 02421 / 66 17 8

RÜTTGERS, Marietta, Brunnenstraße 4, 5120 Herzogenrath,  
Tel. 02407 / 47 86

SCHAFFRATH, Gerd, Mühlenteichstr. 4, 5138 Heinsberg,  
Tel. 02453 / 33 48

SCHIEWE, Edgar, Heinestraße 10, 5130 Geilenkirchen,  
Tel. 02451 / 71 15

VON DEN DRIESCH, Ursula, Kuhlertgraben 18, 5138 Heinsberg-Schafhausen,  
Tel. 02452/ 65 30 8

### Sonstige freiberufliche Krankenpfleger:

Scherrers, Norbert, Breslauer Straße 6, 5138 Heinsberg,  
Tel. 02452 / 2 25 20

## Standesamtliche Nachrichten

### Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Frau Kornelia Zelißen, wohnhaft in Selfkant-Tüddern, Gertrudisstraße 9;

sie wurde am 29. Juni 1992

85 Jahre alt.

Frau Maria Geilen, wohnhaft in Selfkant-Höngen, Altenheim St. Josef;

sie wird am 03. Juli 1992

91 Jahre alt.

Frau Wilhelmine Kaumanns, wohnhaft in Selfkant-Hillensberg, Bergstraße 62;

sie wird am 03. Juli 1992

88 Jahre alt.

Herrn Friedrich Lentzen, wohnhaft in Selfkant-Schalbruch, Zur Landwehr 37;

er wird am 04. Juli 1992

81 Jahre alt.

## Außenwohngruppe des Caritasverbandes für die Region Heinsberg

Der Caritasverband für die Region Heinsberg hat vor wenigen Wochen eine Außenwohngruppe in Selfkant-Süsterseel eingerichtet. Wie hierzu auf Befragen seitens des Caritasverbandes mitgeteilt wurde, ist für den Zweck der Einrichtung der Außenwohngruppe ein Haus angemietet und in Eigenleistung entsprechend umgestaltet worden.

Der Caritasverband für die Region Heinsberg ist Träger des sog. Heimverbundes mit Hauptsitz in Dahlheim-Rödgen (Stadt Wegberg). In Dahlheim-Rödgen befindet sich das Haupthaus, in dem z.Zt. 54 Kinder untergebracht und betreut werden. Daneben gibt es Außenwohngruppen in Heinsberg-Randerath, Heinsberg-Dremmen, Hückelhoven-Ratheim, Erkelenz, Waldfeucht-Haaren und nunmehr auch eine solche in unserer Gemeinde.

Alle Fachkräfte und Bewohner der Außenwohngruppe heißen ich herzlich willkommen.

K. Beemelmans  
Gemeindedirektor

---

## Nicht amtlich

---

---

## Notdienste

---

### Zahnärztlicher Notdienst

Von Freitag, den 03. Juli 1992, 15.00 Uhr

bis Freitag, den 10. Juli 1992, 8.00 Uhr

Zahnarzt: Herr Walters

Praxis: Graf-von-Galen-Straße 81, 5138 Heinsberg-Oberbruch,

Telefon: 0 24 52 / 6 17 77

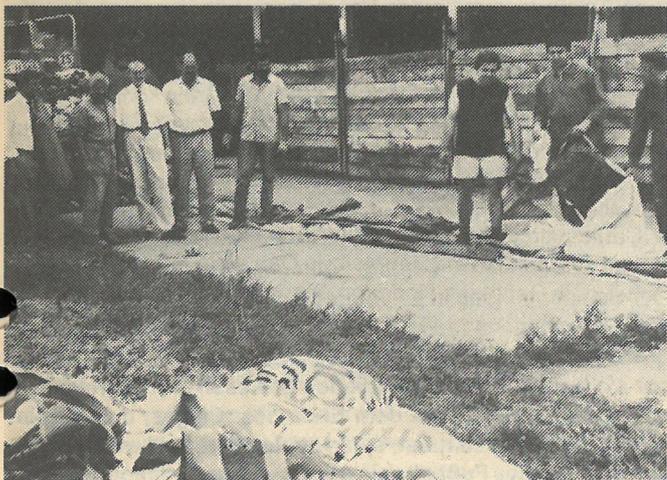
## Umweltschutz der Selfkäter Landwirte

Bei der Sammelaktion der verbrauchten Silofolien aus der Landwirtschaft haben sich nach Aussage, des Sprechers der Heinsberger Landwirte 87, Heinz Fiegen, die Erwartungen in diesem Jahr erfüllt. Auf dem Hof von Heinz Fiegen waren sieben Tonnen Folie von den Landwirten angeliefert worden, siebenzig Prozent der angekauften Menge und etwa drei Tonnen mehr als im vergangenen Jahr.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine Initiative der Heinsberger Landwirte 87, die von ihnen im vorigen Jahr erstmals durchgeführt wurde, um die Folien einer Wiederverwertung zuzuführen, statt sie in der Natur herumliegen zu lassen oder gar zu verbrennen. Die Gemeinde Selfkant unterstützt diese Initiative und übernimmt die Kosten, soweit sie nicht durch den Verkaufserlös der Folien gedeckt werden, bestätigte Gemeindedirektor Konrad Beemelmans.

Die Wiederverwertung der Folien hat eine niederländische Firma übernommen, die jährlich rund 10.000 Tonnen Plastikfolie wiederverwertet und daraus Müllsäcke, Tragetaschen und auch Kunststoffrohre fertigt, war vom Marketing-Manager der Firma zu erfahren. Für jede Tonne angeliefertes Plastikmaterial fallen Kosten von rund 120 Mark an, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die angelieferten Folien werden zu langen Bahnen ausgelegt und dann zu Ballen gepreßt, um anschließend zur niederländischen Firma transportiert zu werden.

Heinz Fiegen stellte fest, daß diese Art der Abfallbeseitigung allen zugute kommt, den Landwirten, für die die Deponiekosten entfallen und dem Kreis Heinsberg, der dadurch Deponieraum spart. Fiegen bedauerte, daß diese umweltschützende Maßnahme bisher auf die Gemeinde Selfkant beschränkt geblieben ist, aber er hoffe, daß dieser zweite Anlauf jetzt Schule mache.



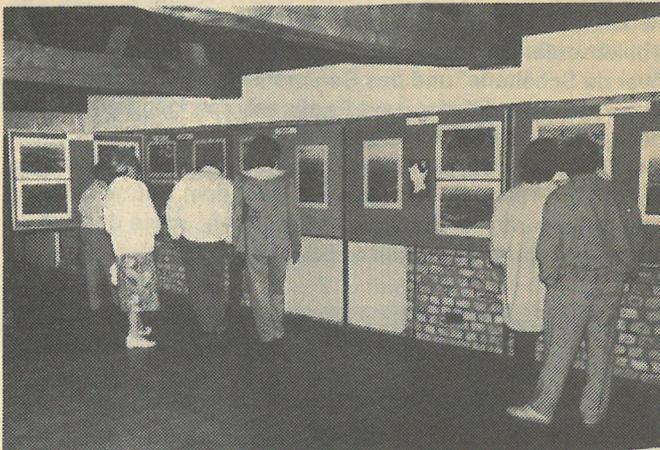
Die angelieferten Folien werden zu Ballen gepreßt. Unser Foto zeigt von links Gemeindedirektor Beemelmans, Heinz Fiegen, C. Winkens, Jörg Metzger, Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland und Hans Gerd Jörissen sowie einige Helfern der Landwirte 87

## Ausstellung fand große Resonanz

Die im Zusammenhang mit der Einweihung der restaurierten Zehntscheune in Millen im oberen Stockwerk - dort wo sich früher die Gesinderäume befanden - sehenswerte Ausstellung "Der Selfkant im Luftbild" hatte eine überaus große Resonanz gefunden.

Diese Ausstellung wurde von der Heimatvereinigung in Zusammenarbeit mit dem Ultraleicht-Flugclub Heinsberg und Bildautor Andreas Schön aus Tüddern veranstaltet. Sie zeigte die Orte der Gemeinde Selfkant in hervorragenden Luftaufnahmen, die aus verschiedenen Richtungen aufgenommen wurden.

Allein am ersten Tag wurden rund zweihundert Besucher gezählt, die Gäste der Einweihungsfeier nicht mitgerechnet. Die Gäste hatten die Möglichkeit, Bilder, die mit einem roten Punkt versehen waren, käuflich zu erwerben. Der Reinerlös kam dem Förderverein für geistig-körperlich Behinderte im Selfkant zugute und ist für den Bau des geplanten Wohnheimes für Behinderte bestimmt.



Ausstellung in der Zehntscheune in Millen

## Kaiserpaar stand im Mittelpunkt

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel feierte mit einem gelungenen Dorfabend sein Kaiserpaar Franz Frings und Sandra Schürgers. Selbst die Fußball-Europameisterschaft hatte es nicht vermocht, die Süsterseeler vom Besuch dieses Abends abzuhalten.

Der Dorfabend wurde vom Instrumentalverein Süsterseel unter der Leitung von Wim Sturmans mit Musikstücken von Randy Beck und Jaques Offenbach eröffnet. Präsident Leo Beyers konnte zu diesem Dorfabend zahlreiche Gäste begrüßen, unter ihnen Bürgermeister Willi Otten, Gemeindedirektor Konrad Beemelmans, Altbürgermeister und Kreistagsabgeordneter Paul Heynen und Bundestagsabgeordneter Dr. Karl Fell sowie den Schirmherrn des Kaiserfestes, Gerard Borger. Beyers bedankte sich bei "Kaiser Franz" für dessen Einsatz um die Bruderschaft und bei Hubert Peters, der sich verantwortlich zeichnete für die gesamten Vorarbeiten zum Fest, für die hervorragende Organisation.

Schirmherr Gerard Borger übermittelte dem Kaiserpaar seine Glückwünsche zur Kaiserwürde. Wer dreimal hintereinander den Vogel abschießt, muß entweder ein guter Schütze sein, etwas mehr Glück haben als andere oder so viele gute Freunde haben, die es zulassen, daß jemand den Vogel dreimal hintereinander "abschießt", analysierte Borger die Möglichkeit, Schützenkaiser zu werden. Daran sei vor allem wichtig, daß Süsterseel endlich nach über hundert Jahren wieder einen Kaiser und damit einen Grund zum Feiern habe. Borger dankte allen, die sich und ihre Freizeit zur Verfügung stellten, damit dieses Kaiserfest ein Erfolg für alle werde.

Die Glückwünsche der Gemeinde Selfkant übermittelte Bürgermeister Willi Otten dem Kaiserpaar, auch im Namen von Gemeindedirektor Konrad Beemelmans. Nachdem der Kirchenchor Süsterseel, verstärkt durch den Kirchenchor Hastenrath, unter der Leitung von Gerd Gerads zu einer "Stippvisite quer durch Europa" eingeladen hatte, übermittelte der stellvertretende Dekanatsbundesmeister Peter Maassen die Grüße und Glückwünsche des Dekanatsverbandes Gangel/Selfkant und von Dekanatsbundesmeister Heinrich Aretz.

In seiner Ansprache ging der Präses der Schützenbruderschaft, Dechant Johannes Sczyrba, auf den Wahlspruch der Schützen "Aus alter Wurzel neue Kraft" ein und verglich die Schützen mit den Blättern eines Baumes, die ihre Lebenskraft über Stamm und Äste aus den Wurzeln erhalten, umgekehrt aber würde ein Baum eingehen, verlöre er seine Blätter. So

könne auch die Kür eines Kaiserpaares Symbol dafür sein, aus alter Wurzel neue Kraft zu schöpfen, neue Kraft für den Fortbestand der Bruderschaft und des Schützenwesens, so dann überreichte er Franz Frings das Kaisersilber.

Im weiteren Verlauf des Dorfabends unterhielten Esra Krümmel mit einem Gedicht, Gerd Lipperts, der auch durch das Programm führte, stellte in heimischer Mundart Betrachtungen über die Kirmes an, Manfred Ernst ging der Frage nach "Wem nützen die Schützen?" und auch Josef Lipperts und Josef Tholen unterhielten mit Mundartgedichten bzw. "Stöckskes över de Schötterrie" und das Seniorenkorps Susterseel sowie das Trommler-, Pfeifer- und Fanfarenkorps Höngen sorgten noch für musikalische Unterhaltung.

Der Dorfabend wurde mit dem Großen Zapfenstreich, dargeboten vom Trommler- und Pfeiferkorps, dem Instrumentalverein Susterseel, der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Schützenbruderschaft St. Hubertus Susterseel, beendet.



Das Susterseeler Kaiserpaar Franz Frings und Sandra Schürgers mit den Offizieren der Bruderschaft, Präses Dechant Johannes Sczyrba (4. v. l.) und Schirmherr Gerard Borger mit Gattin (links)

## 40 Jahre Musikverein "St. Martinus" Schalbruch

Der Musikverein "St. Martinus" Schalbruch nahm sein 40jähriges Vereinsjubiläum zum Anlaß, dies mit einem viertägigen Musikfest zu feiern. Die Schirmherrschaft zu diesem Fest hatte Ehrendirigent Martin Schmeits übernommen. Den Auftakt der Feierlichkeiten bildete ein Konzertabend mit der "Janse Bagge Bend" aus dem benachbarten niederländischen Susteren, die sich seit vielen Jahren bei der niederländischen und belgischen Jugend größter Beliebtheit erfreut und auch in Schalbruch für ein "gerammelt volles" Zelt sorgte.

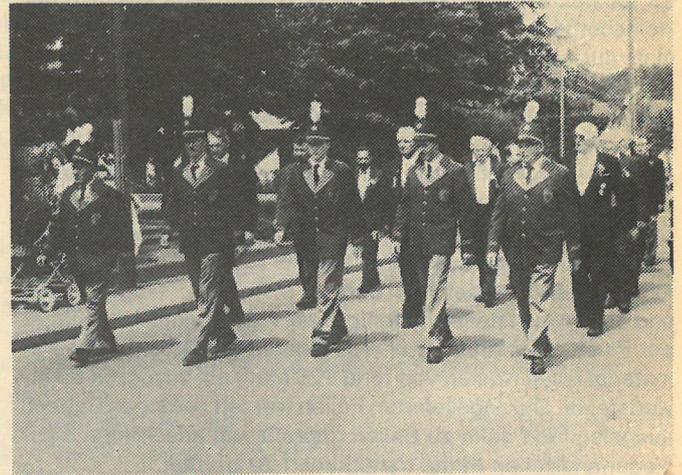
Zum Festbankett am Samstagabend konnte Vorsitzender Wilhelm Köhnen zahlreiche Gäste willkommen heißen, insbesondere den stellvertretenden Kreisvorsitzenden des Deutschen Volksmusikerbundes, Heinz Woithe, die noch lebenden Vereinsmitbegründer Karl Deckers und Hugo Welters sowie Ortsvorsteher Franz Diecks.

Köhnen erinnerte in seiner Ansprache an die Gründung des Vereins im Jahre 1952, als der Selfkant noch unter niederländischer Auftragsverwaltung stand, und an die schwierige Aufbauphase, während der Jakob Diecks die musikalische Leitung hatte. Martin Schmeits hatte 1965 das Dirigentenamt übernommen und es nach 25 Jahren an seinen Nachfolger Pierre van Pol übergeben.

Der Musikverein "St. Martinus" Schalbruch habe längst einen festen Platz im Vereinsleben und sei daraus nicht mehr wegzudenken, sagte Köhnen. Er bedankte sich besonders bei Martin Schmeits, der sich intensiv um die Jugendarbeit gekümmert habe, mit gutem Erfolg, wie die nachfolgenden Darbietungen der Jungmusiker zeigten, die dafür mit viel Beifall bedacht wurden.

Die Feierlichkeiten gingen am Sonntag mit dem gemeinsamen Besuch des Festhochamtes in der Kirche St. Peter und Paul weiter. Im Anschluß daran gedachte man am Ehrenmal der Kriegstoten. Beim anschließenden Frühschoppen im Festzelt sorgte das Trommler- und Pfeiferkorps Schalbruch für musikalische Unterhaltung. Am Nachmittag bewegte sich ein farbenprächtiger Aufzug durch den Ort, an dem sich auch Gastvereine aus den Niederlanden beteiligten.

Die Feierlichkeiten klangen mit einem gut besuchten Kloppeball am Montagnachmittag aus.



Festzug beim Musikfest in Schalbruch

## 25 Jahre SV '67 Havert-Stein

Der SV '67 Havert-Stein nahm sein silbernes Vereinsjubiläum zum Anlaß, dies mit einer Sportwoche gebührend zu feiern. Die Feierlichkeiten begannen mit einem Festabend, der vom Spielmannszug "Edelweiß" Havert unter Tambourmajor Karl Fijen eröffnet wurde. Der Vorsitzende Willi Grein konnte zu diesem Festabend neben zahlreichen Gästen auch den Schirmherrn und Ortsvorsteher Leo Hensgens, den Ehrenvorsitzenden Gerhard Nelissen, Bürgermeister Willi Otten, den Kreistagsabgeordneten Matthias Deckers und den Vorsitzenden des Fußballkreises Heinsberg Peter Peters sowie die Vorstände der befreundeten Vereine willkommen heißen.

Der Schirmherr ging in seiner Festansprache auf die Anfänge des Fußballsports in Havert-Stein ein, die auf eine Vereinsgründung in den dreißiger Jahren zurückgehen. Doch sei ihm nur ein kurzes Dasein beschieden gewesen und auch die ersten Bemühungen nach dem Ende des Krieges, den Verein wieder ins Leben zu rufen, seien gescheitert, weil es am wichtigsten Teil eines Fußball spielenden Vereins gemangelt habe, dem Spielfeld. Erst als der spätere Vereinswirt Theo Houben eine Wiese zur Verfügung stellte, habe man die Vereinsgründung realisieren können, erinnerte Leo Hensgens.

Obwohl auch ihm wenig Überlebenschancen eingeräumt wurden, habe sich der SV '67 Havert-Stein nicht nur behaupten können, sondern sei heute aus dem örtlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Ein Markstein in der Geschichte des Vereins sei die Einweihung des neuen Sportplatzes gewesen, für den im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens die benötigte Fläche zur Verfügung gestellt werden konnte, sagte Hensgens. In seiner Ansprache betonte der Kreisvorsitzende Peter Peters, daß nicht die Zahl der Jahre die ein Verein bestehe, entscheidend sei, sondern das, was von ihm und seinen Mitgliedern in dieser Zeit geleistet wurde. Hier stellte er vor allem die Mitarbeit all jener heraus, die nicht im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, sondern ihre Arbeit hinter den Kulissen verrichten, eine ehrenamtliche Arbeit, für die viele noch einen erheblichen Teil ihrer Freizeit opferden, damit das Vereinsleben reibungslos ablaufen könne. Für die meisten von ihnen sei mit diesem Jubiläum ein bedeutsames Kapitel Vereinsgeschichte verbunden und er sei zuversichtlich, daß sie auch in Zukunft ihre Mit-

arbeit im Verein nicht versagen werden, schloß Peters. Im Anschluß daran zeichnete er langjährige und verdiente Mitglieder mit der goldenen und silbernen Ehrennadel des Fußballverbandes Mittelrhein aus. Die Ehrennadel in Gold erhielt Willi Grein und Ehrenvorsitzender Gerhard Nellissen, die Ehrennadel in Silber Leo Stoffels, Heinz Hensgens, Franz Jansen, Peter Jansen, Hubert Vogten, Günther Jessen, Theo Engert, Lorenz Küsters, Jan Übachs, Leo Beckers, Hans Donners, Joachim Donners, Franz Gelissen, Bert Clemens, Willi Houben und Jakob Dahmanns. Außerdem überreichte Peters dem Vorsitzenden noch einen Fußball als Jubiläumsgeschenk. Bürgermeister Willi Otten übermittelte die Grüße und Glückwünsche der Gemeinde Selfkant und die des Gemeindedirektors Konrad Beemelmans. Gemessen am Alter anderer Vereine habe er in diesem Vierteljahrhundert seit seiner Gründung vorzügliche Arbeit geleistet, vor allen Dingen im Jugendbereich. Hier gebühre dem 1. Vorsitzenden Willi Grein besonderer Dank. 24 Jahre intensiver und erfolgreicher Vereinsarbeit seien eine besondere Würdigung wert, sagte Bürgermeister Otten und überreichte Willi Grein zum Dank für sein Engagement den Wappenteller der Gemeinde Selfkant.

Willi Grein bedankte sich abschließend bei Leo Stoffels, Heinz Hensgens, Josef Driessen, Theo Houben, Jan van der Schaft, Peter Klaßen, Gerhard Severins, Franz Biesemann, Willi Welters, Hubert Beulen, Marianne Übachs und Leo Kentgens für ihre verdiente Mitgliedschaft und überreichte ihnen eine Ehrenplakette und eine Urkunde. Danach hatten die Gäste noch Gelegenheit, persönlich ihre Glückwünsche zum Jubiläum anzubringen.

Der Festabend wurde musikalisch vom Spielmanszug "Edelweiß" sowie vom Kirchenchor "St. Cäcilia" Havert unter der Leitung von Jakob Cals gestaltet.



Langjährige verdiente Mitglieder des SV '67 Havert-Stein, die mit der silbernen und goldenen Ehrennadel des Fußballverbandes Mittelrhein ausgezeichnet wurden



Mit einer Plakette und einer Urkunde dankte der SV '67 Havert-Stein einigen Mitgliedern für ihre langjährige ehrenamtliche Mitarbeit

## Ehrungen zum 80jährigen Bestehen des VfR Tüddern

Der Fußballverband Mittelrhein hatte die Feiern zum 80jährigen Bestehen des VfR Tüddern zum Anlaß genommen, verdient Mitglieder des Vereins durch den Kreisvorsitzenden Peter Peters auszuzeichnen. Peters meinte in seiner Ansprache, daß 80 Jahre für einen Fußballverein eine lange Zeit seien, in der er zumindest in dieser Region ein Stück Fußballgeschichte mitgeschrieben habe.

All jenen Mitgliedern, die sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in uneigennütziger Weise für den Verein eingesetzt und ihm in guten wie in schlechten Zeiten, die jeder Verein irgendwann einmal durchmachen müsse, die Treue gehalten habe, gebühre Dank und Anerkennung.

Anschließend überreichte er Leo Teschers, Horst Hausmanns, Hans Georg Schiffler, Josef Snyders, Harald Walther, Heinz Heynen, Alfons Schürmann und Heinz Rademacher die silberne Verdienstnadel des Fußballverbandes Mittelrhein.

Außerdem zeichnete Vereinsvorsitzender Leo Meurers Karl-Heinz von Cleef, Fred Jetten, Herbert Philippen, Hans Philippen, Heinrich Huppertz, Willi Ruers, Hans Zimmermann und Walter Meurers für 25jährige Zugehörigkeit zum VfR Tüddern mit der silbernen Ehrennadel sowie Josef Vahsen für fünfzigjährige Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel des Vereins aus.

Wegen ihrer besonderen Verdienste um den Tüdderner Fußballverein wurden außerdem noch Peter Schürmann, Kurt Nysten, Jakob Ruers und Theo Schürmann zu Ehrenmitgliedern ernannt.



Die für ihre langjährige Mitgliedschaft und ihre Verdienste um den VfR 1912 Tüddern ausgezeichneten sowie die zu Ehrenmitgliedern ernannten Mitglieder mit dem Kreisvorsitzenden Peter Peters (links) und Vereinsvorsitzenden Leo Meurers (rechts unten)

## Geldpreis an Förderverein gestiftet

Aus Anlaß des 80jährigen Bestehens veranstaltete der VfR Tüddern ein Fußball-Dorfturnier, an dem sich der Tischtennisclub, die Schützenbruderschaft St. Sebastianus, der Kulturverein, der Angelsportverein, die Karnevalsgesellschaft "De Witsemänn", die Löschruppe Tüddern der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant und die Jugendgruppe "Arearea" mit je einer Mannschaft beteiligten.

Zunächst ermittelten die in zwei Gruppen aufgeteilten Mannschaften in den Gruppenspielen die Teilnehmer an den Halbfinalspielen, bei denen der Tischtennisclub die Jugendgruppe "Arearea" mit 2:0 und die Löschruppe Tüddern den Kulturverein mit 3:1 Toren schlugen. Das Spiel um den fünften Platz gewannen die "Witsemänn" gegen den Angelsportverein mit 4:2 Toren, im Spiel um den dritten Platz schlug der Kulturverein die Jugendgruppe "Arearea" mit 2:0 Toren und im Endspiel besiegten die Feuerwehrmänner den Tischtennisclub mit 7:0 To-

ren. Damit hatten die Feuerwehrmänner das Dorfturnier zum vierten Mal hintereinander gewonnen.

Das Endspiel war eine Neuauflage des Endspiels im vorigen Jahr, bei dem sich beide Kontrahenten ebenfalls gegenüberstanden. Matthias Schöler, Jos Meurers, Heinz Walther, Oliver Ross und Jürgen Ruers hatten sich als Schiedsrichter zur Verfügung gestellt. Ihnen wie auch den Spielern dankte Vorsitzender Leo Meurers für ihren Einsatz und die von ihnen gezeigte Fairneß.

Sodann überreichte Meurers den Spielführern der einzelnen Mannschaften ihre Preise. Den ihnen als Sieger zugefallenen Geldpreis stifteten die Feuerwehrmänner spontan dem Förderverein für geistig und körperlich Behinderte im Selfkant, wofür ihnen die vielen Zuschauer mit herzlichem Beifall dankten.



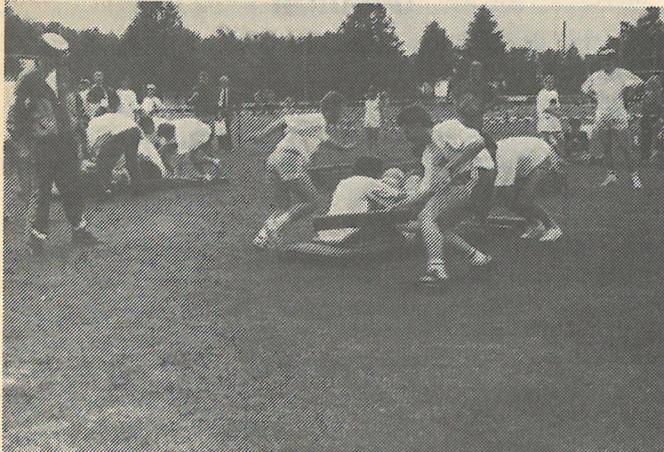
Die Spielführer der am Dorfturnier beteiligten Mannschaften

### „Büürtspielkes“ in Tüddern

Der Tüdderner Bevölkerung machten die „Büürtspielkes“ des VfR Tüddern viel Spaß. Dabei traten zehn aus den Nachbarschaften des Vereins gebildete Mannschaften gegeneinander an. Es waren dies „de Schloapmötsche“, „de Severeesch“, das „Fietseteam“, „Nix gefunge“, „de Loopfotte“, das „Un-Team“, „de Kopball“, „Alte Römer“, „Turmwächter“ und die „Computerviren“. Organisiert wurden die „Büürtspielkes“ von Jos Meurers, Norbert Wählen und Wilfried Doemens.

Jede Mannschaft hatte sechs Spiele und ein Zwischenspiel zu absolvieren, in die die Organisatoren viel Phantasie und Witz investiert hatten. Man mußte sich in engen Spiralen um einen Pfahl drehen und anschließend rückwärts durch einen Parcours laufen, es gab ein Schubkarrenrennen, sowie Such- und Spritzspiele mußten absolviert werden. Für jedes Spiel wurden Punkte vergeben, wobei der in einem Spiel eingesetzte Joker die gewonnene Punktzahl verdoppelte.

Sieger der „Büürtspielkes“ 1992 wurden die „Loopfotte“ mit 57 Punkten vor dem „Fietseteam“ mit 56 Punkten, den „Turmwächtern“ mit 55 und den „Schloapmötsche“ mit 54 Punkten. Das Schlußlicht, die „Computerviren“, bekamen vom Vorsitzenden Leo Meurers eine Wurst als Trostpreis überreicht.



„Büürtspielkes“ des VfR Tüddern

## Prunkkirmes in Höngen

Die diesjährige Prunkkirmes in Höngen, die von der St.-Johannes-Baptist-Schützenbruderschaft Höngen ausgerichtet wurde, war wieder überaus gut besucht. Sie begann mit einem Kirmesball im Festzelt, zu der die Kapelle „Family“ aufspielte. Die Kirmesfeierlichkeiten gingen am Sonntag mit dem gemeinsamen Besuch des Festhochamtes in der Pfarrkirche St. Lambertus und anschließender Kranzniederlegung am Ehrenmal weiter. Höhepunkt der Kirmesfeierlichkeiten war der Festzug am Sonntagnachmittag, in dessen Mittelpunkt das Königspaar der Bruderschaft, Willibert und Elisabeth Schmitz, standen. Angeführt wurde der Festzug vom Trommler-, Pfeifer- und Fanfarenkorps Höngen, dem Musikverein St. Gregorius Saeffelen und der Schützenbruderschaft St.-Johannes-Baptist Höngen. Der Festzug endete mit einer Parade am Dorfplatz zu Ehren des Königspaares.

Die Kirmesfeierlichkeiten klangen am Montagnachmittag mit einem Zug durch Groß- und Kleinwehrhagen und dem Klompball im Festzelt aus.



Das Höngener Königspaar Willibert und Ellsabeth Schmitz bei der Höngener Prunkkirmes

## Rockmusik und Selfkant-Platt

Rockformation „Kruaschele“ singt und spielt was Ihnen Spaß macht!

„Die selfkântische Mundart stirbt immer mehr aus, und deshalb versuchen wir sie wieder hoch- und an die Jugend zu bringen“, sagt Ralf Beyers, Sänger und Organist von „Kruaschele“. Neben Beyers gehören Frontmann Alex „Steiger“ Houben und Gitarristin Elli Houben zu den Gründern der seit anderthalb Jahren bestehenden Band. Schnell kamen Jörg Dahlmans (Baß und Gesang), Henning Schellartz (Sologitarre), Harald Vergossen (Sound), Frank Peters (Schlagzeug) und Alwin Penners (Akustikgitarre) dazu.

Die Bandmitglieder stammen alle aus dem Selfkant und wählten mit „Kruaschele“ = Stachelbeeren einen typischen Selfkantbegriff. Das Repertoire besteht aus überwiegend eigenen Produktionen. Seit Auftritten auf dem Oktoberfest und Lambertusmarkt in Höngen etablierten sich Stücke wie „Jung Helde“ oder „Net de selvde Sproak“ zu Ohrwürmern, die mehrere hundert Zuhörer begeistert mitsangen.

Als echte Herausforderung sieht es die Band an, auf dem 1. Sommerrock im Rahmen der Annakirmes in Süsterseel spielen zu können. Im Festzelt werden am Freitag, dem 24. Juli 1992, neben „Kruaschele“ auch ein Disco-Team, eine Lights-

how und die Geilenkirchener Coverband "The Cramp" zu sehen bzw. zu hören sein. Bei einem Eintritt von 6,- DM lohnt sich ein Hingehen/also auf jeden Fall.

Ralf Beyers



"Kruaschele"

## Sommernacht

Der laute Tag ist fortgezogen,  
 Es kommt die stille Nacht herauf,  
 Und an dem weiten Himmelsbogen  
 Da gehen tausend Sterne auf;  
 Und wo sich Erd' und Himmel einen  
 In einem lichten Nebelband,  
 Beginnt der helle Mond zu scheinen  
 Mit wildem Glanz in's dunkle Land.  
 Da geht durch alle Welt ein Grüßen  
 Und schwebet hin von Land zu Land;  
 Das ist ein leises Liebesküssen,  
 Das Herz dem Herzen zugesandt;  
 Das im Gebete aufwärts steigt,  
 Wie gute Engel, leicht beschwingt,  
 Das sich zum fernen Liebsten neiget  
 Und süße Schlummerlieder singt.  
 Und wie es durch die Lande dringet,  
 Da möchte alles Bote sein;  
 Ein Vogel es dem andern singet,  
 Und alle Bäume rauschen drein;  
 Und durch den Himmel geht ein Winken,  
 Und auf der Erde nah und fern  
 Die Ströme heben an zu blinken,  
 Und Stern verkündet es dem Stern.  
 O Nacht, wo solche Geister wallen  
 Im Mondenschein, auf lauer Luft!  
 O Nacht, wo solche Stimmen schallen,  
 Durch lauter reinen Blütenduft!  
 O Sommernacht, so reich an Frieden,  
 So reich an stiller Himmelsruh':  
 Wie weit zwei Herzen auch geschieden,  
 Du führest sie einander zu!

Robert Reinick

## Arbeitsgemeinschaft Grenzland Kreis Heinsberg - Limburg Sportkalender

### Juli 1992

**Samstag, den 04. Juli 1992**

60jähriges Vereinsjubiläum  
 Turm Rurtal 32

Wo: Hückelhoven, Mehrzweckhalle

Wann: 10.00 Uhr Gerhard-Aretz-Gedenkpokal  
 15.00 Uhr Simultanveranstaltung an 40 Brettern  
 (aktive Teilnahme möglich)

**Sonntag, den 05. Juli 1992**

60jähriges Vereinsjubiläum  
 Turm Rurtal 32

Wo: Hückelhoven, Mehrzweckhalle

Wann: 14.00 Uhr Vierermannschaftsblitzturnier  
 19.00 Uhr Große Tombola  
 (aktive Teilnahme möglich)

**Sonntag, den 05. Juli 1992**

"Micky-Maus-Turnier"

Kreismeisterschaft im Kleinfeld-Tennis  
 für Kinder Jg. 82 und jünger

Wo: Geilenkirchen, Martin-Heyden-Straße  
 Wann: ab 9.30 Uhr

Ausrichter: TC Rot-Weiß Geilenkirchen  
 (aktive Teilnahme möglich)

**Sonntag, den 05. Juli 1992**

offene Stadtmeisterschaften Leichtathletik  
 verbunden mit den Meisterschaften  
 des DJK Kreisverbandes Geilenkirchen  
 Wo: Stadion "Am Wingertsberg"

Wann: ab 10.00 Uhr

Ausrichter: DJK Wassenberg e.V.  
 (aktive Teilnahme möglich)

**Samstag/Sonntag, den 03./04. Juli 1992**

25 Jahre "Alte Herren"  
 Wo: Sportplatz Höngen

Ausrichter: SV Selfkantia Höngen e.V.

**Samstag, den 04. Juli - Sonntag, den 12. Juli 1992**

Traditionelles Hermann-Krings-Gedächtnisturnier  
 für erste Fußballseniorenmannschaften  
 Wo: Gronewaldstadion Millich

Ausrichter: S.V. Roland Millich 1930 e.V.

## Auftragseingänge der NRW-Industrie im April 1992

Düsseldorf (LDS NRW). Die Auftragseingänge des nordrhein-westfälischen Verarbeitenden Gewerbes waren im April 1992 um 8 Prozent niedriger als im April 1991. Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik dürfte dabei die späte Lage der Osterfeiertage die Höhe des Rückgangs, der bei den Inlandsaufträgen 9 Prozent und bei den Auslandsorders 6 Prozent ausmachte, mitbestimmt haben.

Im Investitionsgüter produzierenden Gewerbe betrug der Rückgang 9 Prozent (Inland - 11 Prozent, Ausland - 6 Prozent), im Verbrauchsgütersektor ebenfalls 9 Prozent (Inland - 9 Prozent, Ausland - 8 Prozent) und im Grundstoff- und Produktionsgütersektor 6 Prozent (Inland - 7 Prozent, Ausland - 4 Prozent). (LDS NRW)

(Entnommen aus "LDS-Informationen")

## MITTEILUNGSBLATT

effektive Gestaltung für  
 Ihre Werbung

## Industrieproduktion im April 1992

Düsseldorf (LDS NRW). Der Güterausstoß der nordrhein-westfälischen Industrie war im April 1992 um 2 Prozent niedriger als vor Jahresfrist. Nach Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik meldeten dabei der Investitionsgütersektor (- 5 Prozent) und der Grundstoff- und Produktionsgüterbereich (- 2 Prozent) Rückgänge, während im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe keine Veränderungen gegenüber April 1991 zu verzeichnen waren. Im Bergbau wurde die Fördermenge leicht erhöht (+ 2 Prozent). (LDS NRW) (Entnommen aus "LDS-Informationen")

## Baupreisindex für Wohngebäude und Straßenbau in NRW

Düsseldorf (LDS NRW). Der Baupreisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen ist nach Feststellungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik von Februar bis Mai 1992 um 1,9 Prozent auf 128,3 Punkte gestiegen (Basis 1985 = 100). Gegenüber Mai 1991 betrug der Anstieg 5,7 Prozent; damals hatte die Veränderungsrate + 6,7 Prozent betragen (gegenüber Mai 1990). Der Preisindex für den Straßenbau in NRW stieg von Februar bis Mai 1992 um 1,2 Prozent auf 122,3 Punkte (Basis 1985 = 100). Hier betrug die Veränderungsrate im Jahresabstand + 4,4 Prozent; ein Jahr zuvor waren es + 6,0 Prozent gewesen. (LDS NRW) (Entnommen aus "LDS-Informationen")

## NRW-Handwerk:

### Umsatz und Beschäftigung gestiegen

Düsseldorf (LDS NRW). Steigende Umsatz- und Beschäftigungszahlen meldet das nordrhein-westfälische Handwerk. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, war der Umsatz im ersten Quartal 1992 nominal um 9,3 Prozent höher als ein Jahr zuvor, und die Zahl der Beschäftigten wuchs um 1,1 Prozent.

Bis auf das "Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe" konnten alle Bereiche des Handwerks Umsatzsteigerungen verzeichnen. Im einzelnen stellte sich die Entwicklung wie folgt dar:

Gewerbegruppe	Veränderung im ersten Quartal 1992 gegenüber dem ersten Quartal 1991 in Prozent	
	Beschäftigte	Umsatz
Bau- und Ausbaugewerbe	+ 1,4	+ 22,2
Metallgewerbe	+ 2,6	+ 3,8
Holzgewerbe	+ 3,6	+ 12,6
Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	- 4,9	- 1,4
Nahrungsmittelgewerbe	+ 1,5	+ 5,7
Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemisches und Reinigungsgewerbe	- 1,4	+ 12,3
Glas-, Papier-, keramisches und sonstiges Gewerbe	+ 3,9	+ 7,6
Handwerk insgesamt	+ 1,1	+ 9,3

(Entnommen aus "LDS-Informationen")

Sie schreiben gerne ?!

Sie fotografieren gerne ?!

Sie haben noch etwas Zeit ?!

Sie haben Interesse am öffentlichen Leben in Ihrer Gemeinde ?!

## Bei uns verdienen Sie damit Geld !!!

Schreiben Sie für uns kleine Texte über örtliche Ereignisse, diese werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht und Ihnen honoriert.

Fotografieren Sie für uns vor Ort bei Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen. Wir veröffentlichen Ihre Fotos und honorieren Ihnen das.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an

**Rautenberg multipress-verlag GmbH**

z. Hd. Herrn Reich

Mendener Str. 29-33 · 5210 Troisdorf

## Baunachfrage wieder gestiegen

Düsseldorf (LDS NRW). Nach einem leichten Rückgang in den Monaten April bis Juni dieses Jahres verbuchte das nordrhein-westfälische Bauhauptgewerbe im dritten Quartal wieder eine Nachfragesteigerung: Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, waren die Auftragseingänge preisbereinigt um 6,6 Prozent höher als im dritten Quartal des Vorjahres. Dabei fiel der Anstieg im Hochbau mit + 8,3 Prozent fast doppelt so hoch aus wie im Tiefbau (+ 4,5 Prozent). Die positive Entwicklung betraf alle Bausparten, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß: Innerhalb des Hochbaus war der Anstieg im öffentlichen Hochbau am höchsten (+ 16,6 Prozent), gefolgt vom Wohnungsbau (+ 15,1 Prozent) und vom gewerblichen und industriellen Hochbau (+ 3,6 Prozent). Im Straßenbau nahmen die Auftragseingänge um 1,0 Prozent zu, im gewerblichen und industriellen Tiefbau um 9,4 Prozent und im sonstigen öffentlichen Tiefbau um 3,1 Prozent. (LDS NRW) (Entnommen aus "LDS-Informationen")

## Industrieproduktion

### in NRW um 2 Prozent gestiegen

Düsseldorf (LDS NRW). Die Produktion der nordrhein-westfälischen Industrie war im Oktober 1991 um 2 Prozent höher als vor Jahresfrist. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, war der Anstieg im Verbrauchsgüterproduzierenden Gewerbe (+ 3 Prozent). Der Ausstoß von Grundstoffen und Produktionsgütern stieg um 1 Prozent; die Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln ging dagegen um 2 Prozent zurück. Die Kohleförderung war um 1 Prozent höher als im Oktober 1990. (LDS NRW).

(Entnommen aus "LDS-Informationen")

## MITTEILUNGSBLATT

ein Partner, dem Sie  
in Werbefragen vertrauen können